

**Verordnung
zur Anpassung schulrechtlicher Verordnungen
an § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Thüringer Schulgesetzes
Vom 26. September 2022**

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 4, des § 43 Abs. 5 Satz 1 und des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 7 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

**Artikel 1
Änderung der Thüringer Berufsschulordnung**

Die Thüringer Berufsschulordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. März 2017 (GVBl. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "kann" durch die Worte "können Vorklassen und" ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahrs kann ein Berufsvorbereitungsjahr Sprache angeboten werden."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Schüler werden in Fachklassen, in Klassen des Berufsvorbereitungsjahrs und in Vorklassen unterrichtet."
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahrs können junge Menschen mit Migrationshintergrund, die zunächst vorrangig zum weitgehend selbstständigen Gebrauch der deutschen Sprache befähigt werden und weitere schulische Bildung erwerben sollen, in das Berufsvorbereitungsjahr Sprache aufgenommen werden."

men werden. Sofern keine ausreichende Schülerzahl für eine eigenständige Klassenbildung vorliegt, werden die Schüler des Berufsvorbereitungsjahrs Sprache integrativ beschult."

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Vorklassen sind dem Berufsvorbereitungsjahr vorgeschaltete Bildungsangebote, die den Erwerb elementarer Kenntnisse der deutschen Sprache und eine allgemeine und berufsbezogene schulische Bildung ermöglichen."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Verweisung "§ 8" durch die Verweisung "den §§ 8 und 9" ersetzt und nach dem Wort "Fällen" die Worte "und in den Vorklassen" eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung "Anlagen 1 bis 4" durch die Verweisung "Anlagen 1 bis 5" ersetzt.

4. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort "Bundespersonalvertretungsgesetz" durch die Worte "Thüringer Personalvertretungsgesetz" ersetzt.

5. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

**"Zweiter Abschnitt
Vorklassen und Berufsvorbereitungsjahr"**

6. Die §§ 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

"§ 8
Vorklassen

- (1) Junge Menschen mit Migrationshintergrund,
1. die der Vollzeitschulpflicht unterliegen,
 2. die mindestens das 15. Lebensjahr vollendet haben und
 3. bei denen eine Aufnahme in das Berufsvorbereitungsjahr nicht möglich ist, weil
 - a) sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die unterhalb der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen liegen, oder
 - b) ihr Bildungsstand nicht mindestens dem eines Schülers am Ende der Klassenstufe 6 entspricht,

können im Rahmen der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht in eine Vorklasse aufgenommen werden. Junge Menschen mit Migrationshintergrund, die nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können in eine Vorklasse aufgenommen werden, wenn anderweitige Bildungsangebote kurzfristig nicht zur Verfügung stehen. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

(2) Sofern die Vorklasse bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht erst ein Schuljahr besucht worden ist, kann die Vorklasse nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht

ein weiteres Jahr besucht werden, wenn anderweitige Bildungsangebote kurzfristig nicht zur Verfügung stehen. Junge Menschen mit Migrationshintergrund, die nach Absatz 1 Satz 2 in eine Vorklasse aufgenommen wurden, können diese längstens für ein Schuljahr besuchen.

(3) Die Vorklassen können ein- oder zweijährig ausgestaltet sein. Zweijährig ausgestaltete Vorklassen bauen aufeinander auf. Maßgeblich für die Organisation der Vorklassen sind

1. der Bildungsstand und die vorhandenen Sprachkenntnisse,
2. das Alter sowie
3. die Anzahl der jungen Menschen mit Migrationshintergrund, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen.

Bei ausreichender Schülerzahl können separate Lerngruppen gebildet werden. Über die Organisation der Vorklassen entscheidet der Schulleiter.

(4) Eine Versetzung innerhalb der Vorklasse findet nicht statt. Ein Wechsel von der Vorklasse in das Berufsvorbereitungsjahr ist bei vorhandenen Kenntnissen der deutschen Sprache, die mindestens der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und einem Bildungsstand, der erwarten lässt, dass dem Unterricht im Berufsvorbereitungsjahr gefolgt werden kann, auf Beschluss der Klassenkonferenz bis zum Ende des ersten Schulhalbjahrs möglich.

(5) Schüler der Vorklassen erhalten nach Beendigung des jeweiligen Schuljahrs ein Zeugnis über den Schulbesuch mit einer verbalen Einschätzung ihrer erreichten sprachlichen und fachlichen Kenntnisse. Schüler der Vorklassen, die vor Beendigung des Schuljahrs die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis mit einer verbalen Einschätzung nach Satz 1. Im Fach "Fachpraktischer Unterricht/Berufsorientierung" sind in den Zeugnissen die Berufsfelder zu benennen, in denen die Schüler unterrichtet wurden. In den Zeugnissen sind die Fehlzeiten anzugeben.

§ 9
Berufsvorbereitungsjahr

(1) Die Aufnahme in das einjährige Berufsvorbereitungsjahr erfolgt für junge Menschen, die keinen Hauptschulabschluss oder einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss besitzen. Die Aufnahme erfolgt frühestens nach neun Schulbesuchsjahren an einer allgemein bildenden Schule. Abweichend von Satz 2 können junge Menschen mit Migrationshintergrund, bei denen Nachweise über den Schulbesuch fehlen, in das Berufsvorbereitungsjahr aufgenommen werden, wenn die vorhandenen Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und der Bildungsstand erwarten lassen, dass sie dem Unterricht im Berufsvorbereitungsjahr folgen können.

(2) Junge Menschen mit Migrationshintergrund,
 1. die der Vollzeitschulpflicht unterliegen,
 2. über Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und
 3. deren Bildungsstand mindestens dem eines Schülers am Ende der Klassenstufe 6 entspricht,
 werden zunächst im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahrs in einem einjährigen vorangehenden Berufsvorbereitungsjahr Sprache nach der Rahmenstundentafel der Anlage 4 beschult. Junge Menschen, die nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 in das Berufsvorbereitungsjahr Sprache aufgenommen werden, wenn anderweitige Bildungsangebote kurzfristig nicht zur Verfügung stehen. Spätestens nach dem Besuch des Berufsvorbereitungsjahrs Sprache soll ein Bildungsstand erreicht sein, der einen Wechsel in das Berufsvorbereitungsjahr nach Absatz 1 ermöglicht. Ein Wechsel vom Berufsvorbereitungsjahr Sprache in das Berufsvorbereitungsjahr nach Absatz 1 ist bei vorhandenen Kenntnissen der deutschen Sprache, die mindestens der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und einem Bildungsstand, der erwarten lässt, dass dem Unterricht im Berufsvorbereitungsjahr gefolgt werden kann, auf Beschluss der Klassenkonferenz auch bis zum Ende des ersten Schulhalbjahrs möglich.

(3) Die Schüler sollen im Rahmen des fachpraktischen Unterrichts an einem Praktikum teilnehmen. Die Dauer soll 30 Unterrichtstage betragen. Über die Teilnahme entscheidet der Klassenlehrer. Das Praktikum wird von einem Fachlehrer betreut. Schüler, die keinen Praktikumsplatz haben, nehmen weiter an der fachpraktischen Ausbildung teil. Eine Bemerkung über die Teilnahme an dem Praktikum wird in das Zeugnis über das Berufsvorbereitungsjahr aufgenommen.

(4) Das Berufsvorbereitungsjahr nach Absatz 1 ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Schüler in den einzelnen Fächern und in den Lernfeldern des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts der Rahmenstundentafel zumindest ausreichende Leistungen erreicht haben. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten die Schüler des Berufsvorbereitungsjahrs nach Absatz 1 ein Abschlusszeugnis über das Berufsvorbereitungsjahr; § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Schüler des Berufsvorbereitungsjahrs nach Absatz 1 erwerben mit dem erfolgreichen Abschluss des Berufsvorbereitungsjahrs einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss.

(5) Schüler des Berufsvorbereitungsjahrs Sprache erhalten nach Beendigung des Schuljahrs ein Zeugnis; § 24 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses ist nicht möglich. In das Zeugnis ist ein Vermerk darüber aufzunehmen, ob die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache für den Besuch des Berufsvorbereitungsjahrs nach Absatz 1 vorliegen.

(6) Schüler, die die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 nicht erfüllen, weil sie in bis zu zwei Fächern oder Lernfeldern des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts eine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten haben, können sich auf ihren Antrag innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahrs einer zusätzlichen Leistungsfeststellung in den jeweiligen Fächern oder Lernfeldern unterziehen. Die neu zu ermittelnde Endnote ergibt sich aus dem Mittel der bisherigen Endnote und der Note der zusätzlichen Leistungsfeststellung nach Satz 1; entsteht dabei ein Bruchwert, so wird dieser unter Berücksichtigung der Bewertungstendenz der Note der zusätzlichen Leistungsfeststellung nach Satz 1 auf- oder abgerundet.

(7) Das Berufsvorbereitungsjahr nach Absatz 1 kann auf Antrag der Schüler einmal wiederholt werden, wenn
 1. die Schüler schlechtere Leistungen als nach Absatz 6 Satz 1 erbracht haben,
 2. die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 auch nach der zusätzlichen Leistungsfeststellung nach Absatz 6 Satz 1 nicht erfüllt sind oder
 3. die Schüler im Fall des Absatzes 6 Satz 1 keinen Antrag stellen.

Satz 1 gilt auch für den Fall eines Wechsels nach Absatz 2 Satz 4. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz. In besonderen Ausnahmefällen kann das zuständige Schulamt eine weitere Wiederholung des Schuljahrs genehmigen.

(8) Schüler, die keinen Antrag nach Absatz 7 Satz 1 stellen oder die nach Wiederholung des Schuljahrs oder nach der weiteren Wiederholung nach Absatz 7 Satz 4 die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 nicht erfüllen, müssen die Schule verlassen. § 24 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(9) Schüler des Berufsvorbereitungsjahrs, die vor Beendigung des Schuljahrs die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis; § 24 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend."

7. In der Überschrift des Siebten Abschnitts werden die Worte "Übergangs- und" gestrichen.
8. Die §§ 30 bis 32 werden aufgehoben.
9. Der bisherige § 33 wird § 30 und die Worte "in männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.
10. Der bisherige § 34 wird § 31.
11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
12. In der Überschrift der Anlage 1 wird der Klammerzusatz "(§ 6 Abs. 5)" durch den Klammerzusatz "(§ 6 Abs. 5 Satz 1)" ersetzt.
13. In der Überschrift der Anlage 2 wird der Klammerzusatz "(§ 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

und Satz 2)" durch den Klammerzusatz "(§ 6 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2)" ersetzt.

14. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden der Klammerzusatz "(§ 6 Abs. 5)" durch den Klammerzusatz "(§ 6 Abs. 5 Satz 1)" und die Verweisung "§ 8 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 1" ersetzt.
- b) Im Tabellenkopf der zweiten Spalte wird jeweils die Verweisung "§ 8 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 1" ersetzt.
- c) In der Fußnote ** wird die Verweisung "§ 8 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 3" ersetzt.

15. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung der Anlage und die Überschrift erhalten folgende Fassung:

"Anlage 4
(zu § 6 Abs. 5 Satz 1)

Rahmenstundentafel für das Berufsvorbereitungsjahr Sprache nach § 9 Abs. 2"

- b) In Satz 2 der Fußnote ** wird die Verweisung "§ 8 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 3" ersetzt.

16. Folgende Anlage 5 wird angefügt:

"Anlage 5
(zu § 6 Abs. 5 Satz 1)

Rahmenstundentafel für die Vorklassen nach § 8

Unterricht	Wochenstunden
Deutsch/Deutsch als Zweitsprache*	16**
Mathematik/Naturwissenschaft	5
Politisch-gesellschaftliche Bildung	5
Sport	2
Fachpraktischer Unterricht/Berufsorientierung***	8****
Mindeststundenzahl	32

* Nach Möglichkeit der Schule Deutsch als Zweitsprache.

** Maximale Stundenzahl bei notwendiger primärer Alphabetisierung, mindestens jedoch in einem Umfang von 12 Wochenstunden.

*** Nach Möglichkeit der Schule sollten mehrere Berufsfelder vorgestellt werden. Ein Praktikum entsprechend § 9 Abs. 3 soll angeboten werden.

****In Abhängigkeit des zu erteilenden Unterrichts in Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache, mindestens jedoch in einem Umfang von 4 Wochenstunden."

Artikel 2
Änderung der Thüringer Verordnung zur
Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie
im Schulbereich

§ 21 der Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Schulbereich vom 4. März 2022 (GVBl. S. 179) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

"10. § 9 Abs. 6 Satz 1 ThürBSO"

2. Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

"10. § 9 Abs. 7 und 8 ThürBSO"

3. In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 2 ThürBSO" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 2 ThürBSO" ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 mit Wirkung vom 21. Februar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 26. September 2022

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Helmut Holter